



# GEMEINDE MICHELSNEUKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "Gewerbegebiet an der Ponholzer Straße"

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Gemeinde Michelsneukirchen beabsichtigt die Ausweisung neuer Flächen für ein Gewerbegebiet. Der Umfang neuer Bauflächen orientiert sich dabei am tatsächlich vorhandenen Bedarf. Es werden nur Flächen überplant, die der Gemeinde auch zur Verfügung stehen. Durch die Darstellung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen als Gewerbegebiet wird der umliegenden Bebauung Rechnung getragen. In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

## Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass geringe Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Wasser, Klima/ Luft, Arten und Lebensräume, Mensch, Landschaft und Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird mit mittlerer Erheblichkeit eingestuft. Durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen und weitere umweltschutzbezogene Festsetzungen können die ermittelten Auswirkungen verringert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts müssen im Sinne der baurechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Auf Grundlage des ergänzten Bauleitfadens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Titel: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung)) wurde ein erforderlicher Ausgleichsflächenbedarf von 0,164 ha ermittelt. Der ermittelte Ausgleichsflächenbedarf kann durch Festsetzung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vollständig umgesetzt werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, welches die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde.

## Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden 29 Fachstellen angeschrieben. 15 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat diskutiert und werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden 9 Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt. Davon haben 21 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat behandelt und in

der weiteren Planung berücksichtigt. In der Planfassung vom 12.03.2020 wurden keine weiteren, ausschlaggebenden Änderungen vorgenommen.

Prüfung möglicher Planungsalternativen

Das Plangebiet stellt sich innerhalb der Gemeindefläche als wenig bedeutend im Hinblick auf den Naturhaushalt dar. Innerhalb der Gemeinde stehen keine Alternativflächen zur Verfügung, auf denen die Umsetzung der Planungsziele geringere Umweltauswirkungen zur Folge hätte.



Michelsneukirchen, den 31.03.2021

.....  
Raab

(Erster Bürgermeister)